Ihrer Chur-Fürstl. Durchl.
zu Sachßen, ꝛc. ꝛc.

M A N D A T
wegen des

Verkaufs und der Stempelung derer Calender in Dero gesammten Landen, auch derer davon zu entrichtenden Imposten und General-Accis-Abgaben.

Ergangen,
de Dato Dresden, den 30sten Octobris, 1773.

WIR, Friedrich August, von GOTTes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wißen: Wasmaßen Uns wiederholte gezie-
mende Anzeige geschehen, daß, obschon wegen des Calender-Wesens in Unserm
Landen verschiedene Mandata und Generalia ergangen, insonderheit aber, nach-
dem vermöge Mandats vom 13. Sept. 1708. die vorhero verboten gewesene Ein-
führ- und Verkaufung derer außerhalb Landes gedruckten Calender, um auch
hierunter das freye Commercium nicht zu hindern, hinwieder verstattet, und
nur ein gewisses Stempel-Geld auf sämmtliche aus- und innländische Calender
geleget sey, durch das unterm 21. Julii 1718. emanirte Patent die Führ- und
Verkaufung so wohl, als der Gebrauch ungestempelter Calender nachdrücklich
und bey nahmhafter Strafe gänzlich untersaget, auch, daß alle und jede für
passirlich zu achtende Calender auf dem Titul-Blatte mit einem besonders darzu
gefertigten, von rother Farbe aufgedruckten Stempel bezeichnet seyn sollen, ver-
ordnet worden, dennoch zeithero häufige Contraventiones und Unterschleife auf
mancherley Weise vorgegangen, so gar, daß unter andern einige Fremde und
sogenannte Hausirer mit falschem Stempel bedruckte Calender eingeschleppet
und verkaufet, ingleichen, derer Calender-Verleger eigenen Anführen nach, die
mehresten Käufer ungestempelte Calender zu kaufen verlanget, und, wenn sie solche
erhalten, sofort die Titul-Blätter davon halb oder gantz, damit der Unterschleif
nicht entdecket werden könnte, abgerissen haben. Wann Wir aber sothanen
strafbaren Beginnen, Misbräuchen und Defraudationen, wodurch Unser dabey
versirendes Interesse verkürtzet wird, gesteuert, solche abgestellet, und sonderlich
letzt angezogenes Patent vom 21. Julii 1718. stracklich beobachtet wissen wollen;
Als wiederholen, erneuern, und erläutern Wir selbiges, und befehlen hier-
durch so gnädig als ernstlich, daß

1.

die Stempelung sämtlicher in Unsern Landen zu führenden und zu debitirenden
Calender, ohne Unterscheid, sie sind außer oder innerhalb Landes verfertiget, außer
was infra §. 9. wegen der Leipziger- und Naumburger Meßen disponiret, schlech-
terdings